№ 1170

Fabrikarbeitszeitverlängerung.

Auf gestelltes Ansuchen, auf Bericht und Antrag des Polizei-und Militärdepartementes, sowie in Anwendung von Art.2 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 erteilt der Regierungsrat der Firma Aebi & Zinsli, Tuchfabrik, in Sennwald, die Bewilligung zur Verlängerung der normalen Fabrikarbeitszeit auf die Dauer von 8 Wochen, beginnend mit dem 15. Mai 1916, für 4 Arbeiter um täglich 5 Stunden, im Sinne der schichtweisen Verlegung der Arbeitszeit von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr, unter der Bedingung, daß den beteiligten Arbeitern für die Arbeitsstunden vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends ein Lohnzuschlag von wenigstens 25% bezahlt werden muß.

Das Gesuch wird begründet mit dringlichen Militär-und Zivillieferungen, sowie Rückstand von Arbeiten wegen Militärdienstes.

Taxe Fr.8.-.

Bewilligungskopie an das Bezirksamt Werdenberg für sich und zuhanden der Gesuchsteller.

Bewilligungskopie an das eidgenössische Fabrikinspektorat I.

Bewilligungskopie samt Akten an das Polizei-und Militärdepartement.

---

№ 1171

Ad acta wird gelegt:

Ein Schreiben des Schweizer. Konsulates in Abo, Finnland, vom 28. März abhin betreffend Eintragung der Eheschließung der Eheleute Scherrer-Öhberg, von Bütschwil, in Mörskom, Finnland, in die hiesigen Zivilstandsregister, weil vom Departement des Innern direkt erledigt.